

Corona-Informationen – Stand 11.02.2021



Sehr geehrte Damen und Herren,

die Überbrückungshilfe III kann seit gestern Abend beantragt werden. Nachfolgend möchten wir Ihnen einen zusammenfassenden Überblick geben.

Die Überbrückungshilfe III umfasst den Förderzeitraum November 2020 bis Juni 2021.

Antragsberechtigt sind Unternehmen, Soloselbständige und Angehörige der Freien Berufe im Haupterwerb. Gemeinnützige Organisationen wie z.B. Jugendherbergen, Schullandheime oder Einrichtungen der Behindertenhilfe sind ebenfalls antragsberechtigt. Es muss ein **Corona-bedingter Umsatzeinbruch von mindestens 30%** vorliegen und es muss zum Stichtag 31.12.2020 ein Beschäftigter vorhanden sein. Soloselbständige gelten für Zwecke der Überbrückungshilfe III als Unternehmen mit einem Beschäftigten bei Ausübung der Tätigkeit im Haupterwerb. Der Corona-bedingte Umsatzeinbruch kann z.B. durch den Lockdown oder weitere Umstände, welche auf die Corona-Pandemie zurückzuführen sind, begründet werden. Wurde bereits November- oder Dezemberhilfe beantragt, ist eine Förderung über Überbrückungshilfe III grundsätzlich für diese Monate ausgeschlossen. Nicht antragsberechtigt sind öffentliche Unternehmen sowie Unternehmen, die erst nach dem 30.04.2020 gegründet wurden sowie Soloselbständige im Nebenerwerb.

Verbundene Unternehmen im Sinne der **EU-Definition** (z.B. bei Vorliegen eines beherrschenden Einflusses oder Tätigkeit in benachbarter Märkte) dürfen nur einen Antrag für alle Unternehmen des Unternehmensverbundes stellen. Zahlungen innerhalb des Unternehmensverbundes sind weiterhin nicht förderfähig.

Förderhöhe

Umsatzeinbruch	unter 30%	keine Überbrückungshilfe
Umsatzeinbruch	30% bis unter 50%	40% der förderfähigen Fixkosten
Umsatzeinbruch	50% bis 70%	60% der förderfähigen Fixkosten
Umsatzeinbruch	mehr als 70%	90% der förderfähigen Fixkosten

Für jeden Monat ist individuell zu prüfen, ob die Schwelle von 30% erreicht wurde, als Referenzmonat ist der jeweilige Monat des Jahres 2019 zugrunde zu legen.

Die maximale Erstattung je Monat liegt bei EUR 1,5 Mio. Für verbundene Unternehmen liegt die maximale Erstattung je Monat bei EUR 3 Mio.

Förderfähige Fixkosten

Diese sind in einem Katalog geregelt und entsprechen im Wesentlichen der bisherigen Fixkostendefinition der Überbrückungshilfe I und II. Neu hinzugekommen sind insbesondere die Förderung der Abschreibungsbeträge bis zu 50% und die Investitionen in die Digitalisierung. Nicht vom Kurzarbeitergeld umfasste Personalkosten werden pauschal mit 20% der übrigen förderfähigen Fixkosten erstattet. Für die Reisebranche und für die Veranstaltungs- und Kulturbranche gibt es Sonderregelungen.

Die Anträge können, mit Ausnahme der Soloselbständigen bis zu einem maximalen Zuschuss von EUR 7.500,00, von einem prüfenden Dritten gestellt werden. Frist für die Antragstellung ist derzeit der 31.08.2021. Eine Antragstellung ist nur einmalig möglich, d.h. es ist von Ihnen eine Schätzung der Entwicklung der Umsatzeinbrüche über den gesamten Förderzeitraum vorzunehmen. In der Regel können erst mit der Schlussabrechnung die Prognoseunsicherheiten und die damit einhergehenden zusätzlichen Förderungen bzw. Rückzahlungen beseitigt werden. Die Einreichung der Schlussabrechnung wird erst nach Ablauf des letzten Fördermonats und nach Schaffung der technischen Voraussetzungen möglich sein.

Ausführliche Informationen sowie die FAQ's zu den staatlichen Programmen finden Sie auf der Homepage <http://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de> bzw. unter diesem [Link](#).

Bitte beachten Sie, dass diese Ausführungen einen Gesamtüberblick wiedergeben.

Gerne können wir für Sie im Detail prüfen, ob eine Antragstellung möglich ist.

Herzliche Grüße

Dr. Küffner & Partner GmbH

Der Inhalt dieses Newsletters ist nach bestem Willen und Kenntnisstand erstellt worden. Haftung und Gewähr für die Korrektheit, Aktualität, Vollständigkeit und Qualität der Inhalte sind ausgeschlossen. Die Informationen stellen keine steuerliche oder rechtliche Beratung dar und begründen kein Beratungsverhältnis.

Dr. Küffner & Partner GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Büro Landshut

Neustadt 532-533

84028 Landshut

T +49 871 9222-0

F +49 871 9222-599

Büro München

Blutenburgstraße 43

80636 München

T +49 89 542620-0

F +49 89 542620-599